

§ 12 StASBB Prüfungsprotokoll

StASBB - Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2023

- (1) Die Prüfungen sind zu protokollieren. Eine Kopie des Prüfungsprotokolls ist der Landesregierung zu übermitteln.
- (2) Die Prüfungsprotokolle sind von der Ausbildungseinrichtung mindestens 50 Jahre lang aufzubewahren.
- (3) Die geprüften Personen haben das Recht, in ihr Prüfungsprotokoll Einsicht zu nehmen.

In Kraft seit 24.03.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at